

Leistungserhebungen am Deutschhaus-Gymnasium (gem. § 21 GSO)

(gem. Beschluss der Lehrerkonferenz vom 07.09.2020)

1. Grundsätzliche Überlegungen

a) Pädagogische Grundsätze

Ein wesentlicher Grundsatz jeder Notengebung ist **Transparenz**. Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahrs von den jeweiligen Fachlehrkräften über die Art der Prüfungsformen informiert. Vor jeder Leistungsmessung sollte zudem bekannt sein, welche Gewichtung die anstehende Prüfung für die Jahresendnote hat. Ggf. vorhandener Ermessensspielraum in Leistungserhebungen verlangt immer eine Haltung **pädagogisch angemessener Lösungen** zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.

b) Formate

Leistungserhebungen sollen grundsätzlich die Ergebnisse nachhaltigen, vertiefenden Lernens und Arbeitens abbilden und umfassende Fähigkeiten bzw. das Verständnis von Zusammenhängen einbeziehen. Dies soll bei der Planung und Konzeption von kleinen und großen Leistungsnachweisen Berücksichtigung finden. Eine Weiterentwicklung der Formate, die punktuell Wissen erfassen, hin zu längerfristig angelegten und die Eigenständigkeit fördernden Formen ist daher wünschenswert. Die Erprobung solcher Leistungserhebungen ist Teil der Schulentwicklung und soll im Benehmen mit den Fachschaften kontinuierlich ausgebaut werden.

2. Regelungen

- **Kleine Leistungsnachweise** sind u.a. Kurzarbeiten (Stoff von max. 10 Unterrichtsstunden), Stegreifaufgaben (Stoff von max. zwei vorangehenden Unterrichtsstunden + Grundwissen), Kurztests (angekündigt, Umfang u. Dauer wie Stegreifaufgabe), fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. *Anmerkung: Gerade im Bereich der kleinen Leistungsnachweise besteht Spielraum, der im Sinne von 1b) genutzt werden sollte.*
In jedem Schulhalbjahr werden in allen Fächern mindestens 2 kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter je ein echter mündlicher Leistungsnachweis. In Fächern mit drei und mehr Wochenstunden sind mindestens 5 kleine Leistungsnachweise im gesamten Schuljahr notwendig.
- **Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben)** werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nur eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. In der Jahrgangsstufe 5 und 6 wird nur eine Schulaufgabe pro Woche abgehalten.
- Schulaufgaben dauern bis zu 60 Minuten, in der Oberstufe bis zu 90 Minuten; die Dauer im Fach Deutsch regelt das Schulaufgabenkonzept der Fachschaft. Kurzarbeiten dauern max. 30 Minuten, Stegreifaufgaben und Kurztests max. 20, fachliche Leistungstests max. 45 Minuten.

3. Mündliche Schulaufgaben (vgl. GSO § 22); Ersatzformen (BaySchO, Anl. zu § 3: MODUS-Maßnahmen)

Jgst.	Fach	Format
9	Deutsch	Ersatz 1 Schulaufgabe durch 1 Debatte*
10	Englisch	Ersatz 1 Schulaufgabe durch die beiden zentralen Jgst-Tests
7 + 11		Je 1 mündliche Schulaufgabe
8 + 9 (F3)+ 11	Französisch	
10 + 12	Spanisch	

* mit Zustimmung des Elternbeirats gem. § 3 BaySchO

4. Sonstiges/ Sonstige Vereinbarungen

a) Fristen

- An Tagen mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten werden keine weiteren schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten.
- Am ersten Tag nach mehrwöchigen Ferien finden keine schriftlichen Leistungserhebungen und keine Rechenschaftsablagen statt.
- Die Schulleitung kann mit entsprechender Begründung Sperrzeiten für schriftliche Leistungserhebungen festlegen.
- Generell gilt: Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden. In Prüfungen muss dieser Stoff nach angemessener Frist beherrscht werden. In Zweifelsfällen ist nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft und im Sinne einer fairen Behandlung des Schülers bzw. der Schülerin zu verfahren.

b) Unterrichtsbeiträge und Rechenschaftsablagen

- Unterrichtsbeiträge sind z.B. Referate, Präsentationen, Projektarbeiten, Portfolios, Semesteraufgaben sowie die Unterrichtsbeiträge in einem engeren Sinne. Letztere werden über einen gewissen Zeitraum auf der Basis der Qualität der Beiträge erhoben. Außer in den Fächern Kunst und Sport sind echte mündliche Leistungen obligatorisch (s.o.). Eine angemessene Verteilung der Erhebungszeitpunkte ist ebenso zu beachten wie eine entsprechende Dokumentation.
- Rechenschaftsablagen umfassen (maximal) den Stoff der letzten beiden Stunden und Grundwissensanteile. Sie sollen hinreichend differenziert Wissen, Transfer- und Anwendungsoptionen sowie Problemlösungskompetenzen abfragen.

5. Gesonderte Regelungen für die Qualifikationsphase der Oberstufe (Q11 und Q12)

Für die Q-Phase der Oberstufe gelten ggf. abweichende Regelungen, die ebenfalls von der Lehrerkonferenz beschlossen und veröffentlicht worden sind (vgl. Anlage; Ablage: Schul-Kalender).

Generell gelten für die Leistungserhebungen auf allen Jahrgangsstufen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die o. g. Darlegungen keine Konkretisierung oder nähere Erläuterungen vorsehen.

Um die Beachtung des „Leitfadens zur Praxis kleiner schriftlicher Leistungserhebungen“ (siehe auch: Schul-Kalender) wird in diesem Zusammenhang dringend gebeten!

Deutschhaus-Gymnasium Würzburg, 7. September 2020